

Merkblatt für private Verleiher und Deponenten
zur Zustimmung des Schutzes von Leihgaben nach § 6 Abs. 2 KGSG

Das am 6. August 2016 in Kraft getretene Kulturgutschutzgesetz (KGSG) ermöglicht es Ihnen als Verleiher/Deponent, für die Dauer der Leihe an ein Museum oder andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen wie Bibliotheken und Archive in Deutschland, die in öffentlicher Trägerschaft stehen oder die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, Ihre Leihgabe besonderen Schutzvorschriften des KGSG zu unterstellen. Eine solche Unterschutzstellung ist **nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung** möglich.

Die Unterschutzstellung ist

- **kostenlos**
- **jederzeit widerruflich und**
- **keine Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes.**

Vielmehr handelt es sich um denselben rechtlichen Schutz, der auch dem Bestand der jeweiligen Kulturgut bewahrenden Einrichtung zugutekommt. Dieser Schutz soll auch privaten Leihgaben für die Dauer der Leihe ermöglicht werden.

1. Vorteile für Verleiher und Deponenten

Folge der zustimmungspflichtigen Unterschutzstellung ist, dass Ihre Leihgabe für die Dauer der Leihe ebenso wie der eigene Bestand der Kulturgut bewahrenden Einrichtung als sog. nationales Kulturgut gilt. Der Status als nationales Kulturgut führt dazu, dass erweiterte EU- und völkerrechtlich bestehende Schutzmechanismen für den Fall Anwendung finden, dass die Leihgabe unberechtigt – etwa in Folge eines Diebstahls – ins Ausland gelangt. Sowohl die Rückgaberichtlinie 2014/60/EU als auch das UNESCO-Übereinkommen von 1970 gewähren für diesen Fall weitreichende Rückgabeansprüche. Diese Rückgabeansprüche macht die Bundesrepublik Deutschland für den Eigentümer, in diesem Fall den Verleiher/Deponenten, im Ausland geltend.

Die eigentumsbasierten Herausgabeansprüche nach Zivilrecht bleiben unabhängig davon selbstverständlich bestehen, müssen jedoch vom Eigentümer selbst im Ausland geltend gemacht werden. Sie verjähren zudem regelmäßig spätestens nach 30 Jahren und entfallen, sobald ein gutgläubiger Eigentumswechsel im Ausland eintritt. Dagegen handelt es sich bei dem Rückgabeanspruch für nationales Kulturgut um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, der nicht durch einen zwischenzeitlichen gut-

gläubigen Erwerb gehindert wird und 75 Jahre lang geltend gemacht werden kann. Damit genießen Ihre privaten Leihgaben denselben Schutz wie eigene Exponate der Kulturgut bewahrenden Einrichtung.

2. Verfahren bei Zustimmung zur Unterschutzstellung

Sofern Sie als Verleiher/Deponent der Unterschutzstellung für die Dauer der Leihe zustimmen möchten, füllen Sie bitte beiliegendes Formular aus, unterschreiben Sie es und senden Sie es an uns zurück (Name und Anschrift der leihnehmenden Einrichtung):

Wir werden Ihre Zustimmung an die zuständige Landesbehörde weiterleiten. Die Zustimmung und die damit verbundene Unterschutzstellung werden erst mit Zugang bei der Landesbehörde wirksam. Nachdem Sie der Unterschutzstellung zugestimmt haben, können Sie diese Zustimmung jederzeit widerrufen. Der Widerruf Ihrer Erklärung kann uns zugesandt werden und muss schriftlich erfolgen. Ihren Widerruf leiten wir an die zuständige Landesbehörde weiter und er wird mit Zugang bei dieser wirksam.

3. Verfahren und Rechtsfolgen bei Verzicht auf Unterschutzstellung

Für den Fall, dass Sie als Verleiher oder Deponent Ihre Zustimmung zu einer Unterschutzstellung nicht geben möchten, bitten wir Sie zu bestätigen, dass Sie von der rechtlichen Möglichkeit der Unterschutzstellung Kenntnisnahme genommen haben. Dies ist wichtig, damit Klarheit besteht, dass Sie auf die weitreichenden Rückgabeansprüche aus §§ 69, 70 KGSG und somit auf die damit verbundenen Vorteile (Ziffer 1) verzichten. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Rechtsfolgen des Verzichts bitten wir Sie auf beiliegendem Formular anzukreuzen und dieses unterschrieben an uns zurückzusenden. Dieses Formular wird nicht an die zuständige Landesbehörde weitergeleitet sondern verbleibt allein bei uns als leihnehmende Einrichtung. Einer Unterschutzstellung können Sie auch danach jederzeit noch zustimmen.

4. Ende der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung endet automatisch mit dem Ende der Leihe, das heißt mit Kündigung oder Ablauf des Leihvertrages/Depositavertrags.

**Erklärung des Verleihers oder des Deponenten zur Unterschutzstellung von
Leihgaben nach § 6 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz (KGSG)**

Zwischen

(Name und Anschrift des Verleihers bzw. des Deponenten)

„Verleiher“

und

(Name und Anschrift der leihnehmenden Einrichtung)

„leihnehmende Einrichtung“

wurde am (Datum des Vertrages) ein Leihvertrag/Depositvertrag

für den Zeitraum vom bis

auf unbestimmte Zeit
geschlossen.

Ich wurde von der leihnehmenden Einrichtung über die Rechtsfolgen des Verzichts auf den Schutz als nationales Kulturgut nach den §§ 69, 70 KGSG unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich einer Unterschutzstellung zum jetzigen Zeitpunkt (siehe folgender Absatz, dann bitte ankreuzen) oder aber zu einem späteren Zeitpunkt zustimmen kann.

Ich erkläre, dass ich der Unterschutzstellung folgender Leihgabe(n) für die Dauer der Leihe als nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 2 KGSG zustimme:

(Bezeichnung Leihgabe(n) ggf. auf gesonderter Seite bzw. durch Auszug Vertrag)

Mir ist bekannt,

- dass die Zustimmung an die zuständige Landesbehörde übersendet wird;
- dass ich die Zustimmung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum: ,

Unterschrift des Verleihers: